



Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz

Stand 01. April 2021





Einsatz von Antigen-Selbsttest an Schulen in Rheinland-Pfalz

1. Testung auf SARS-CoV-2 in Schulen

- 1.1 Selbst- bzw. Laintests
- 1.2 Zielsetzung
- 1.3 Wann wird in Schulen getestet?

2. Vorbereitung zur Durchführung der Selbsttests

- 2.1 Vorbereitung des Personals
- 2.2 Kommunikation zum Thema Selbsttestung
- 2.3 Vorbereitung der Lerngruppe

3. Testung des Personals

4. Testablauf bei Schülerinnen und Schülern

- 4.1 Voraussetzung zur Testteilnahme
- 4.2 Zeitpunkt der Selbsttests
- 4.3 Testort, Hygiene und Durchführung

5. Umgang mit Testergebnissen

- 5.1 Negative Testergebnisse
- 5.2 Vorgehen bei positivem Testergebnis
- 5.3 Vorgehen bei ungültigem Testergebnis

6. Beschaffung, Lagerung und Verteilung

7. Entsorgung

8. Haftung

9. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz



1. Testung auf SARS-CoV-2 in Schulen

1.1 Selbst- bzw. Laientests

Mit den Selbst- bzw. Laientests steht nun zusätzlich ein weiterer Baustein im Hygienekonzept auch für Schulen zur Verfügung. Selbsttests sind Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für diesen Zweck mit einer Sonderzulassung versehen sind.

Corona-Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse streng nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt werden, bei Minderjährigen unter Aufsicht. So können im Idealfall Personen, die sich bereits mit dem Corona-Virus infiziert haben und noch keine typischen Symptome zeigen, durch einen positiven Laientest frühzeitig erkannt werden. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses müssen unverzüglich Schutzmaßnahmen ergriffen und somit eine Verbreitung der möglichen Infektion in der Gemeinschaftseinrichtung Schule verhindert werden.

1.2 Zielsetzung

Ziel der Selbsttestungen von Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal in Schulen ist es, Infektionen ohne Krankheitssymptome frühzeitig zu erkennen und nach Bestätigung durch einen PoC-Schnelltest durch schnelle Isolierung der infizierten Person und Quarantäne enger Kontaktpersonen die Übertragung von Infektionen zu verhindern.

1.3 Wann wird in Schulen getestet?

Selbsttests ergänzen die Teststrategie, die zwischen anlassbezogenen und anlasslosen Testungen unterscheidet.

1.3.1 anlass-/fallbezogene Testungen

Grundlage für die anlassbezogenen Testungen sind die Teststrategie des Bundes und des Landes sowie die Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen.¹

Danach finden anlassbezogene PCR-Testungen regelhaft bei symptomatischen Personen sowie deren Kontaktpersonen der Kategorie 1 statt.

1.3.2 anlasslose Testungen

Alle Schülerinnen und Schüler sowie das in Schulen tätige Personal in Rheinland-Pfalz erhalten das Angebot, sich auf freiwilliger Basis zweimal wöchentlich mit Selbsttests zu testen.

Das Land stellt dafür ab 07. April 2021 – zunächst befristet für sieben Wochen bis zum Beginn der Pfingstferien (21. Mai 2021) – geeignete Selbsttests zur Verfügung.

Die Beschaffung und Verteilung erfolgt über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV).

Weitere Informationen zu den verwendeten Selbsttests stehen unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule-allgemein/test/> zur Verfügung.

2. Vorbereitung zur Durchführung der Selbsttests

2.1 Vorbereitung des Personals

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schulpersonal über Ablauf und Umgang mit den Tests informiert ist. Sie wird hierbei von den hygienebeauftragten Personen unterstützt, ggf. kann auch medizinisches Personal (DRK o.Ä.) mit eingebunden werden:

- **Funktionsweise und Handhabung der Testkits**

Hierzu sollten die Videoanleitungen sowie Herstellerhinweise verwendet werden.

- **Ablauf der Testung**

Zeit und Ort der Ausgabe und Durchführung der Tests, Anwendung der Tests, Hygienemaßnahmen und Entsorgung

¹ siehe auch: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>



- **Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse**

Informationen zum Umgang mit positiven Testergebnissen, Umgang mit Daten

- **Information** der Schülerinnen und Schüler (Minderjährige/Volljährige), der Erziehungsberechtigten

2.2 Kommunikation zum Thema Selbsttestung

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Personal, die Erziehungsberechtigten sowie alle volljährige Schülerinnen und Schüler die Informationsmaterialien (siehe Anlagen „Informationen für Schülerinnen und Schüler“ und „Informationen für Erziehungsberechtigte“ sowie „Informationen für Personal“) zu den entsprechenden Testkits in Papierform und/oder digital verfügbar haben.

2.3 Vorbereitung der Lerngruppe

Die Durchführung von Selbsttests in Schulen ist für alle – Lehrerinnen und Lehrer wie Schülerinnen und Schüler – eine neue Situation. Die Situation an sich kann für Einzelne, aber auch für die ganze Gruppe herausfordernd oder gar belastend sein. Daher ist es wichtig, sich und alle Beteiligten gut zu informieren, vorzubereiten und damit Sicherheit zu vermitteln.

Bereits vor der ersten Testdurchführung sollten insbesondere die Schülerinnen und Schüler altersangemessen pädagogisch vorbereitet werden. Ein grundlegendes Verständnis und eine Offenheit für die Testungen ist für die Durchführung von großer Bedeutung. Dabei sollten auch mögliche Ängste in Bezug auf eine Erkrankung mit COVID-19 oder die Weitergabe der Infektion an Familienmitglieder mit aufgegriffen werden.

Die Lehrkräfte sollten dabei insbesondere gruppendedynamische Prozesse im Blick behalten. Gemeinsame Regeln helfen, den größtmöglichen Schutz insbesondere in Bezug auf die Privatsphäre jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers sicherzustellen. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an der Testung beteiligen, dürfen nicht bedrängt und nicht ausgegrenzt werden. Persönliche Grenzen sind zu respektieren.

Zur Vorbereitung gehört auch die Kommunikation über den Umgang mit positiv getesteten Schülerinnen und Schülern. Es muss klar sein, dass von einer positiv getesteten Person keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr für die restliche Lerngruppe ausgeht.



Schülerinnen und Schüler müssen im Vorfeld wissen, welche Abläufe sich an eine positive Testung anschließen. In diesem Fall ist es erforderlich, dass die positiv getestete Schülerin oder der positiv getestete Schüler umgehend die Lerngruppe verlässt und in einem separaten Raum betreut wird. Dies darf jedoch in keiner Weise den Eindruck erwecken, aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen zu werden oder „schuld“ zu sein. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Schule in einem solchen Fall für eine sensible und unterstützende Begleitung sorgt, möglicherweise mit Unterstützung externer Partner.

Sinnvoll ist es darüber hinaus, allen am Schulleben Beteiligten frühzeitig zu signalisieren, dass die Schule jederzeit „ein offenes Ohr“ für Anliegen, Sorgen und Fragen im Zusammenhang mit den Testungen hat. Hierfür kann es hilfreich sein, einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin (Schulsozialarbeitende, Vertrauenslehrkräfte o. Ä.) mit Kontaktdaten zu benennen.

3. Testung des Personals

Die teilnehmenden Beschäftigten erhalten zweimal wöchentlich einen Test, den sie eigenverantwortlich in der Schule oder zuhause durchführen.

Die Selbsttestung soll von den Beschäftigten zweimal pro Woche grundsätzlich vor Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

Der Testort kann in jeder Schule individuell festgelegt werden. Empfohlen wird ein geeigneter Raum mit hinreichender Größe und Lüftungsmöglichkeit, der mit mehreren Einzelplätzen zur Testung ausgestattet ist. Die Plätze müssen mit Händedesinfektionsmittel, Stoppuhr, Einweghandtüchern sowie Mülleimern mit reißfesten Müllsäcken ausgestattet sein.

Die Durchführung des Testes erfolgt gemäß den Herstellerangaben. Im Übrigen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Hygieneplans-Corona für Schulen einzuhalten.

4. Testablauf bei Schülerinnen und Schülern

4.1 Voraussetzung zur Testteilnahme

Voraussetzung für die freiwillige Teilnahme an der Selbsttestung ist die schriftliche Einverständniserklärung (der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler) auf dem vorgegebenen Formblatt (siehe Anlagen

„Einverständniserklärung der volljährigen Schülerinnen und Schüler“ und „Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten“).

4.2 Zeitpunkt der Selbsttests

Die Schule organisiert eigenverantwortlich die Selbsttestungen in der Schule zweimal wöchentlich für alle Schülerinnen und Schüler, die im Präsenzunterricht anwesend sind. Sie testen sich nicht an zwei direkt aufeinander folgenden Unterrichtstagen. Die Testungen sollten entsprechend der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen in den schulischen Alltag integriert werden.

Bei der Organisation der Selbsttestungen kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Wechselmodell wie folgt verfahren werden:

Wechselmodell	anwesende Schülerinnen und Schüler testen sich:
<u>wöchentlicher</u> Wechsel	Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag
<u>täglicher</u> Wechsel	Gruppe A: Montag und Mittwoch Gruppe B: Dienstag und Donnerstag
<u>Halbwöchentlicher</u> Wechsel Gruppe A: Montag bis Mittwoch Gruppe B: Donnerstag und Freitag	Gruppe A: Montag und Mittwoch Gruppe B: Donnerstag
volle Präsenz	Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag
Schichtmodell Gruppe A: 1. bis 3. Stunde Gruppe B: 4. bis 6. Stunde	Gruppe A und B: Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag



4.3 Testort, Hygiene und Durchführung

Bei der Durchführung sind die Herstellerhinweise entsprechend der Gebrauchsinformation zu beachten.

4.3.1 Testort

Der Raum, in dem die Selbsttestung durchgeführt wird, muss ausreichend groß und gut zu belüften sein. Die Testung kann im Klassenraum oder in „Teststraßen“ z.B. in Sporthallen oder anderen größeren Räumlichkeiten durchgeführt werden.

Bei der Probenentnahme selbst muss ein ausreichend großer Abstand (3 Meter) zwischen den Personen eingehalten werden, die zeitgleich den Abstrich aus dem Nasenbereich durchführen, da hierfür kurzzeitig die Maske abgenommen werden muss. Hierzu ist gegebenenfalls die Probenentnahme so durchzuführen, dass zunächst nur jeder zweite Schüler oder jede zweite Schülerin den eigentlichen Abstrich aus der Nase durchführt und anschließend die Maske wieder aufsetzt, bevor die zweite Gruppe mit dem Abstrich beginnt.

4.3.2 Hygiene und Durchführung

Bevor der Test in der eigenen Klasse eingesetzt wird, sollte jede Lehrkraft den Test einmal selbst durchgeführt haben.

- Die Tische der Schülerinnen und Schüler sind frei von persönlichen Gegenständen; zur Unterlage der Testung eignet sich beispielsweise ein Papierhandtuch oder Papiertaschentuch.
- Die Testkits werden an die Schülerinnen und Schüler verteilt, bei denen die Einverständniserklärung zur Testung vorliegt.
- Die aufsichtsführenden Personen tragen während der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler FFP2-Masken, Schülerinnen und Schüler tragen Maske (gemäß Hygieneplan-Corona), die nur kurz für die Dauer der eigentlichen Testung (Abstrich) abgenommen wird. Weitere Schutzausrüstung ist für die Durchführung von Antigen-Selbsttests nicht erforderlich.
- Vor der Testdurchführung waschen sich alle Testpersonen sowie die aufsichtsführende Person die Hände oder verwenden ein geeignetes Mittel zur Händedesinfektion.



- Die aufsichtführende(n) Person(en) halten Abstand zu den Testpersonen. Testpersonen halten Abstand untereinander.
- Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter Anleitung und Aufsicht von Lehrkräften selbst durch; Jüngere Kinder benötigen bei den ersten Testdurchgängen in der Regel mehr Unterstützung und werden von ihren Lehrerinnen und Lehrern zu einer selbständigen Durchführung hingeführt, das Einführen des Tupfers in die Nase muss stets durch die Schülerin bzw. den Schüler selbst erfolgen.
- Die aufsichtführende Person stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit gemäß Herstellerangaben eingehalten wird. Diese Zeit kann in geeigneter Form pädagogisch genutzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler interpretieren ihr Testergebnis zunächst nach Vorgabe des Herstellers selbst (bitte die Ablesung genau nach den zeitlichen Vorgaben des Herstellers durchführen). Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten (insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern) unterstützt die aufsichtführende Person.
- Positive Testergebnisse werden umgehend von der aufsichtführenden Person kontrolliert und protokolliert, da das Ergebnis bei Überschreitung der Angaben des Herstellers verfälscht sein kann. Die aufsichtführende Person gibt die Liste/das Protokoll gemäß Dokumentationsvorgaben weiter an die Schulleitung.
- Die benutzten Testkits, sowie alle anderen Bestandteile werden umgehend sachgerecht entsorgt. Hierzu bitte einen entsprechenden Behälter mit reißfestem und flüssigkeitsdichtem Müllbeutel bereitstellen. Schülerinnen und Schüler dürfen ihren benutzten Test nicht mitnehmen (s. Punkt 7 Entsorgung).
- Abschließend sind die Hände erneut zu waschen oder zu desinfizieren.

5. Umgang mit Testergebnissen

5.1 Negative Testergebnisse

Auch wenn bei einem negativen Testergebnis in den meisten Fällen die getestete Person tatsächlich aktuell nicht infiziert ist, gilt: Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion mit dem Coronavirus zu keinem Zeitpunkt völlig aus. Dies gilt besonders, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt, wie z. B. in der frühen Phase (etwa in den ersten fünf Tagen) nach einer Ansteckung oder ab der zweiten Woche nach Symptombeginn. Dann



kann ein Test negativ ausfallen, obwohl eine Infektion vorliegt. Diese Personen können dann trotz negativem Test ansteckend für andere Menschen sein.

Wie für alle Tests gilt insbesondere auch für den Antigen-Selbsttest, dass es sich lediglich um eine Momentaufnahme handelt. Daher sind alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (AHA+L+A-Formel) weiter einzuhalten.

Das Betreten der Schule mit Krankheitszeichen ist auch mit einem negativen Testergebnis nicht erlaubt.

5.2 Vorgehen bei positivem Selbsttest

Die pädagogische Vorbereitung der Lerngruppe ist eine wesentliche Voraussetzung, um mit einem positiven Testergebnis angemessen umgehen zu können.

Ein positives Testergebnis kann bei der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und auch bei den Mitschülerinnen und Mitschülern Ängste und Unsicherheiten auslösen. Hier gilt es, die Schülerinnen und Schüler ernst zu nehmen und altersangemessen auf sie und ihre aktuellen Bedürfnisse einzugehen.

Folgende Schritte schließen sich bei einem positiven Testergebnis an:

- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wird behutsam in einem gesonderten Raum geführt und dort angemessen betreut, bis er oder sie abgeholt wird oder sich nach Zustimmung der Eltern unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske tragen, Abstand) selbstständig nach Hause geht.
- Die Schule informiert umgehend die Eltern oder Sorgeberechtigten.
- Die Eltern² erhalten ein Informationsblatt mit den weiteren erforderlichen Schritten.
- Die Eltern veranlassen umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Test Antigentest in einer vom Land beauftragten Schnellteststation durch geschultes Personal (Teststellen in Rheinland-Pfalz siehe unter <https://corona.rlp.de/de/testen/>).

Ist das Ergebnis des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests

- **negativ**, kann die Schule wieder besucht werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule vorgelegt werden.

² die Hinweise für Eltern gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler entsprechend



- **positiv**, ist die positiv getestete Person verpflichtet, sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben. Weitere Hinweise enthält das Informationsblatt, das jeder positiv getesteten Person von der Teststelle ausgehändigt wird.

Anschließend sollte sich die positiv getestete Person unter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen (insb. Maske tragen) auf direktem Wege in die häusliche Absonderung (Quarantäne) begeben. Bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes sollte umgehend der Hausarzt bzw. die Hausärztin kontaktiert werden.

Hinweis:

Ein positiver PoC-Antigen-Schnelltests kann mit einem PCR-Test verifiziert werden. Hierzu muss nach Terminvereinbarung ein zweiter (kostenloser) Abstrich an einem Testzentrum durchgeführt werden.³ Bei einem negativen PCR-Ergebnis kann die Quarantäne beendet werden.⁴

Mit Blick auf das Personal wird es vor diesem Hintergrund grundsätzlich geboten sein, einen PCR-Test durchführen zu lassen.

- Das positive PoC-Testergebnis muss in jedem Fall durch die Teststelle an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.
- Parallel dazu informieren die Eltern oder Sorgeberechtigten die Schulleitung über das positive PoC-Testergebnis
- Die Schulleitung meldet die positiv getestete Person an das zuständige Gesundheitsamt⁵.
- Das Gesundheitsamt wird in der Schule weitere Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz veranlassen.

5.3 Vorgehen bei ungültigem Testergebnis

Ein ungültiger Test kann ggf. auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin wiederholt werden.

³ Hotline "Fieberambulanz" (Nummer 0800 99 00 400) oder Patientenservice (Nummer 116117) erreichen oder Kontaktaufnahme zum Hausarzt oder zur Hausärztin).

⁴ siehe Absonderungsverordnung <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

⁵ siehe <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/>



6. Beschaffung, Lagerung und Verteilung

Die Antigen-Selbsttests werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) zentral beschafft und an alle Schulstandorte geliefert.

Beim Empfang der Lieferung sind die üblichen Handlungsschritte der Eingangskontrolle (Menge/Beschaffenheit) sowie der Dokumentation (Lieferschein, ggf. Chargen-Nr.) zu vollziehen.

Die Tests müssen gemäß Beipackzettel gelagert werden.

Empfohlen wird folgende Lagerung für die Test-Kits:

- in einem verschlossenen, nicht allgemein zugänglichen Raum
- trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht
- bei einer Temperatur zwischen 4 und 30°C
- bis zum Gebrauch im verschlossenen/versiegelten Originalbeutel.
- Verwendung nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums

Die Verwaltung und Verteilung der Testkits innerhalb der Schule organisiert jede Schule in Eigenverantwortung. Hierzu können die hygienebeauftragten Personen eingebunden werden. Die Ausgabe der Testkits ist zu dokumentieren.

7. Entsorgung

Die COVID-19 Schnelltests dürfen verschlossen in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Abfallsack über den Restmüll entsorgt werden. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.

RKI und UBA begründen diese Vorgehensweise mit der kleinen Probenmenge, die für die Durchführung dieses Tests benötigt wird und der damit verbundenen geringen Virenlast.

8. Haftung

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Darüber hinaus haftet das Land grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung. Für Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

9. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz

Um beurteilen zu können, wie gut und erfolgreich die Tests verlaufen, sind Testdokumentationen auf Klassen-/Kursebene durchzuführen. Die Testdokumentation enthält ggf. personenbezogene Daten und verbleibt in der Schule.

Zur Dokumentation gegenüber der Schulaufsicht werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Die summarischen Zahlen sind auf der Grundlage der einzelnen Klassen-/Kursdokumentationen jeweils wöchentlich im ADD3-Portal zu erfassen. Dies betrifft unter anderem die Anzahl der vorliegenden Einverständniserklärungen, die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die Anzahl der positiven Testergebnisse bei Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal.

Darüber hinaus ist die Gesamtzahl der ausgegebenen Testkits zu dokumentieren (vgl. Punkt 6).

In der Schule werden im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses die gem. IfSG erforderlichen Daten erfasst. Nur bei einem positiven PoC-Testergebnis durch eine vom Land beauftragte Schnellteststation werden diese Daten aufgrund der bestehenden Meldepflicht von der Schule an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Hierzu steht für die Betroffenen eine Information zum Datenschutz zur Verfügung, die auch unter <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen> abgerufen werden kann.

Noch Fragen?

Zur Klärung medizinischer Fragen steht der Schulleitung und den hygienebeauftragten Personen die Hotline des Instituts für Lehrgesundheit unter der Telefonnummer **0800-34001001** montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung.